

Geschäftsverzeichnissnr. 572
Urteil Nr. 31/94 vom 31. März 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 51 2° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Januar 1993 zur Abänderung - unter anderem - des Dekrets vom 12. Juni 1991 « betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap » (bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft), erhoben von F. Bollengier und A. Foriers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Juni 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Juni 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erheben Francine Bollengier, Dozentin an der V.U.B., wohnhaft in Duffel, Italiëlei 171, und André Foriers, Dozent an der V.U.B., wohnhaft in Wilrijk-Antwerpen, Rucaplein 5, Klage auf teilweise Nichtigerklärung - wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) - von Artikel 51 2° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Januar 1993 «houdende wijziging van het decreet van 12 juni 1991 betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap, van de wet van 3 augustus 1960 houdende toekenning van sociale voordelen aan de universiteiten en gelijkgestelde inrichtingen, van de wet van 24 december 1976 betreffende de budgettaire voorstellen 1976-1977, van de wet van 7 april 1971 houdende de oprichting en de werking van de Universitaire Instelling Antwerpen en van de wet van 28 mei 1971 houdende de oprichting en de werking van het Limburgs Universitair Centrum » (zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, des Gesetzes vom 3. August 1960 zur Gewährung von Sozialvorteilen an Universitäten und gleichgestellte Einrichtungen, des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 bezüglich der Haushaltsvorschläge 1976-1977, des Gesetzes vom 7. April 1971 über die Gründung und Arbeitsweise der « Universitaire Instelling Antwerpen » und des Gesetzes vom 28. Mai 1971 über die Gründung und Arbeitsweise des « Limburgs Universitair Centrum ») (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Februar 1993).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 18. Juni 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung von Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juli 1993.

Durch Anordnung vom 24. August 1993 hat der Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag der Flämischen Regierung, der dem Hof mit am 23. August 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, bis zum 15. September 1993 verlängert.

Die Flämische Regierung, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel, hat mit am 15. September 1993 bei der Post

aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Kläger haben mit am 29. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Dezember 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. Juni 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der Hof die Besetzung um den referierenden Richter H. Coremans ergänzt, der an die Stelle des zum Vorsitzenden gewählten referierenden Richters L. De Grève trat.

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 8. Februar 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 8. Februar 1994

- erschienen

. RA C. Talboom *loco* RA J. Calewaert, in Antwerpen zugelassen, für die Kläger,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und Y. de Wasseige Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Die angefochtene Bestimmung ergänzt Artikel 181 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft um einen Absatz 8. Dieser zusätzliche Absatz lautet folgendermaßen:

« Für die Ermittlung der in Artikel 87 vorgeschriebenen Mindestdauer im Hinblick auf die Ernennung oder Anstellung zum Hauptdozenten, Professor, außerordentlichen Professor oder ordentlichen Professor wird die Amtszeit als ernanntes oder angestelltes Mitglied des Lehrpersonals gemäß der vor dem Inkrafttreten des Dekrets geltenden Regelung mitgezählt. »

Artikel 87 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft bestimmt, wie lange jemand im selbständigen akademischen Personal ernannt oder angestellt gewesen sein muß, um zum Hauptdozenten, Professor, außerordentlichen Professor oder ordentlichen Professor befördert werden zu können.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Die Klageschrift

A.1.1. Die Kläger bringen an erster Stelle vor, daß sie als Dozenten an der « Vrije Universiteit Brussel » das gesetzlich vorgeschriebene Interesse an der Erhebung der Nichtigkeitsklage aufweisen würden. Als vormalige Mitglieder des festangestellten wissenschaftlichen Personals würden sie im Bereich der Anciennität innerhalb des selbständigen akademischen Personals gegenüber ihren Kollegen mit Anciennität als Mitglieder des Lehrpersonals diskriminiert.

A.1.2. Als einzigen Klagegrund machen die Kläger die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend, indem die Amtszeit als ernanntes oder angestelltes Personalmitglied bei Personen, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. Juni 1991 zum Lehrpersonal gehört hätten, tatsächlich bei der Ermittlung der für eine Ernennung oder Anstellung zum Hauptdozenten, Professor, außerordentlichen Professor oder ordentlichen Professor erforderlichen Anciennität berücksichtigt werde, während dies bei der Anciennität von Personen, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. Juni 1991 zum festangestellten wissenschaftlichen Personal gehört hätten, nicht der Fall sei.

Die Kläger sind der Auffassung, daß diese Unterscheidung auf gar keiner objektiven Rechtsgrundlage beruhe und daß die Benachteiligung der vormaligen Mitglieder des festangestellten wissenschaftlichen Personals in gar keinem Verhältnis zu der Art der Personalkategorie stehe.

Der Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2. Die Flämische Regierung weist in ihrem Schriftsatz darauf hin, daß die angefochtene Dekretsbestimmung zu verdeutlichen bezwecke, daß für Ernennungen oder Anstellungen im selbständigen akademischen Personal in Graden über demjenigen eines Dozenten die von den Betroffenen als Angehörigen des Lehrpersonals unter der früheren Gesetzgebung erworbene Anciennität bei der Ermittlung der in Artikel 87 des Dekrets vom 12. Juni 1991 genannten Dauer mitgezählt werde.

Die Flämische Regierung ist der Ansicht, daß der Dekretgeber im Hinblick darauf, zu ermöglichen, daß in den kommenden vier oder sechs Jahren Hauptdozenten, Professoren, außerordentliche Professoren und ordentliche Professoren ernannt werden könnten, bestimmen könne, daß die unter der früheren Gesetzgebung erworbene Anciennität berücksichtigt werden könne, soweit diese Anciennität mit einem Lehrauftrag zusammenhänge.

Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß die Angehörigen des selbständigen akademischen Personals mit drei Hauptaufgaben betraut seien, die nämlich darin bestünden, akademischen Unterricht zu erteilen, wissenschaftliche Forschungsarbeit zu leisten und vorkommendenfalls wissenschaftliche Dienstleistungen für die Allgemeinheit zu erbringen. Die vormaligen Angehörigen des wissenschaftlichen Personals hätten im Prinzip, soweit sie in das selbständige akademische Personal eingestuft worden seien, in den niedrigsten Grad des selbständigen akademischen Personals eingewiesen werden müssen, d.h. in den Grad eines Dozenten. Dies ergebe sich daraus, daß sie im Prinzip nicht über die nötige Erfahrung im Bereich des akademischen Unterrichts verfügen würden. Umgekehrt habe man davon ausgehen müssen, daß die Dozenten oder Professoren aus der früheren Regelung wohl aber über genügend Erfahrung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung verfügen würden.

Die Flämische Regierung behauptet, daß diese Grundsätze auf den Bereich der für die Beförderung innerhalb des selbständigen akademischen Personals erforderlichen Anciennität hätten ausgedehnt werden können. Die Anciennität, die jemand als Angehöriger des Lehrpersonals unter der früheren Gesetzgebung erworben habe, impliziere neben der Erfahrung im Unterrichtsbereich auch Erfahrung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, während die Anciennität, die man als Angehöriger des wissenschaftlichen Personals unter der früheren Gesetzgebung erworben habe, nicht impliziere, daß neben der Erfahrung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung auch Erfahrung im Unterrichtsbereich vorhanden sei. Aus diesen Gründen sowie aufgrund des Umstands, daß es sich um eine Übergangsregelung handelt, meint die Flämische Regierung,

daß die Unterscheidung nicht rechtlich unstatthaft sei.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.3. Die Kläger weisen in ihrem Erwiderungsschriftsatz zunächst darauf hin, daß die Angehörigen des früheren festgestellten wissenschaftlichen Personals vollwertig in die Gruppe des selbständigen akademischen Personals aufgenommen worden seien. Laut Artikel 87 des Dekrets vom 12. Juni 1991 würden alle Angehörigen des selbständigen akademischen Personals im Bereich der für die Beförderung erforderlichen Anciennität auf die gleiche Weise behandelt, ohne Rücksicht auf ihre frühere Position an der Universität. Erst infolge der angefochtenen Bestimmung würden die vormaligen Angehörigen des wissenschaftlichen Personals in diesem Bereich gegenüber den Angehörigen des Lehrpersonals diskriminiert.

Die Kläger behaupten, daß aus der Entstehungsgeschichte des Dekrets vom 12. Juni 1991 keineswegs hervorgehe, daß es die Absicht gewesen sei, einen Unterschied zwischen dem vormaligen Personal mit Lehrauftrag und dem vormaligen wissenschaftlichen Personal einzuführen. Es sei im Gegenteil die Absicht gewesen, den früher existierenden Unterschied zwischen Lehrpersonal und wissenschaftlichem Personal - und dementsprechend die früher existierenden Mißbräuche - zu beseitigen. Der Zweck der Reform habe -so die Kläger - eben darin gelegen, sowohl die wissenschaftlichen Forscher als auch das akademische Personal nicht länger nach ihren bloßen Lehrfähigkeiten zu beurteilen, sondern nach ihrer spezifischen inhaltlichen Arbeit, wobei wissenschaftliche Forscher entsprechend gewürdigt würden. Die Kläger gelangen zu dem Schluß, daß für die beanstandete Unterscheidung keine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliege, zumal es eben die Absicht gewesen sei, eine einzige Kategorie von selbständigem akademischem Personal zu schaffen.

Die Kläger erörtern abschließend ihre konkrete Situation. Sie bringen vor, daß aus ihren Lebensläufen hervorgehe, daß ihre Verdienste unbestreitbar feststünden, so daß sie ohne objektive und angemessene Rechtfertigung gegenüber Kollegen mit früheren Lehraufträgen diskriminiert würden.

- B -

B.1.1. Laut Kapitel IV des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft besteht das akademische Personal der Universitäten der Flämischen Gemeinschaft aus Mitgliedern, die zum « selbständigen akademischen Personal » gehören, und aus Mitgliedern, die zum « assistierenden akademischen Personal » gehören. Diese Kategorien treten an die Stelle der vor diesem Dekret geltenden Kategorien des Lehrpersonals und des wissenschaftlichen Personals.

Laut Artikel 65 des Dekrets vom 12. Juni 1991 besteht die Aufgabe der Mitglieder des selbständigen akademischen Personals darin, wissenschaftliche Forschungsarbeit zu leisten, akademischen Unterricht in dem ihnen zugewiesenen Fachbereich oder Fachbereichen zu erteilen und gegebenenfalls wissenschaftliche Dienstleistungen für die Allgemeinheit zu erbringen. Die Mitglieder des assistierenden akademischen Personals stehen laut Artikel 66 dieses Dekrets den Mitgliedern des selbständigen akademischen Personals in deren Aufgabenerfüllung bei.

Beim selbständigen akademischen Personal gibt es laut Artikel 64 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets folgende Grade: Dozent, Hauptdozent, Professor, ordentlicher Professor und außerordentlicher Professor.

B.1.2. Artikel 181 des Dekrets vom 12. Juni 1991 sieht für die Mitglieder des früheren wissenschaftlichen Personals, die festangestellt waren, eine Übergangsregelung vor; die Universitätsverwaltung hat aufgrund vorher von ihr festzulegender Kriterien zu entscheiden, ob jedes dieser Mitglieder in einen der Grade des selbständigen akademischen Personals eingestuft wird oder nicht. Von der Universitätsverwaltung wird der Aufgabenbereich der auf diese Weise eingestuften Personalmitglieder neu definiert. Die Mitglieder des früheren festgestellten wissenschaftlichen Personals, die nicht in das selbständige akademische Personal eingestuft worden sind, behalten ihren Grad und ihr Gehalt bei, bis sie aus ihrem Amt ausscheiden, unbeschadet ihrer eventuellen Versetzung in das Verwaltungs- oder technische Personal.

B.1.3. Artikel 87 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bestimmt unter anderem die in der Regel erforderliche Mindestdauer der Amtszeit als ernanntes oder angestelltes Personalmitglied im Hinblick auf die Ernennung oder Anstellung innerhalb des selbständigen akademischen Personals in den

höheren Graden als demjenigen eines Dozenten, unbeschadet der jeder Universität eingeräumten Freiheit, diese Dauer zu verlängern. So kann eine Person, die seit mindestens zwei Jahren Dozent ist, zum Hauptdozent ernannt oder angestellt werden, eine Person, die seit mindestens vier Jahren Mitglied des selbständigen akademischen Personals ist, zum Professor und eine Person, die seit mindestens sechs Jahren Mitglied des selbständigen akademischen Personals ist, zum ordentlichen oder außerordentlichen Professor. Nach dem Wortlaut des Dekrets vom 12. Juni 1991 kann die vorgeschriebene Amtszeit als ernanntes oder angestelltes Mitglied erst beim Inkrafttreten des Dekrets einsetzen.

Die angefochtene Bestimmung sieht ausdrücklich vor, daß die Amtszeit als ernanntes oder angestelltes Mitglied des Lehrpersonals gemäß der vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. Juni 1991 geltenden Regelung im Hinblick auf die Ernennung zum Hauptdozenten, Professor, außerordentlichen Professor oder ordentlichen Professor berücksichtigt wird.

In der Begründungsschrift wird die angefochtene Bestimmung folgendermaßen gerechtfertigt: « Dieser Artikel bezweckt eine notwendige und auf der Hand liegende Übergangsbestimmung, damit spätere Streitigkeiten vermieden werden. Vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. Juni 1991 gab es nämlich keine Mitglieder des selbständigen akademischen Personals; deshalb hätte die Auslegung Schwierigkeiten bereiten können » (*Parl. Dok.*, Fl. Rat. 1992-1993, Nr. 241/1, S. 20).

B.1.4.1. Laut Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätsunterrichtswesens, in der durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 bezüglich des Unterrichtswesens abgeänderten Fassung, gehörten zum Lehrpersonal der Staatsuniversitäten: die ordentlichen Professoren, die außerordentlichen Professoren, die Professoren, die assoziierten Professoren, die Dozenten und die assoziierten Dozenten.

Laut Paragraph 3 dieses Artikels umfaßte ein Vollzeitauftrag beim Lehrpersonal Lehr- und Forschungstätigkeiten, sowie gegebenenfalls Tätigkeiten der Dienstleistung für die Allgemeinheit.

B.1.4.2. Kraft des königlichen Erlasses vom 31. Oktober 1953 zur Festlegung des Statuts der Lehrbefähigten, der Repetitoren und des wissenschaftlichen Personals an den Staatsuniversitäten, in der unter anderem durch den königlichen Erlaß vom 21. April 1965 angeänderten Fassung, bestand die Aufgabe der Mitglieder des festangestellten wissenschaftlichen Personals der Universitäten in der

Regel darin, wissenschaftliche Forschungsarbeit zu leisten und den Mitgliedern des Lehrpersonals beizustehen.

Insbesondere hatten die Assistenten - laut Artikel 6 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 31. Oktober 1953, ersetzt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. April 1965 - sich in den Wissenschaften zu vervollkommen und wurden sie entweder den Kurstitularen beigeordnet, um ihnen in ihrem Lehrauftrag sowie bei ihrer Labor- und Seminararbeit beizustehen, oder den Kurstitularen oder dem Hauptbibliothekar beigeordnet, um für die Forscher die Arbeitsinstrumente zu schaffen, die die Einsicht in die Universitätsbibliotheken erleichtern.

Laut Artikel 12 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 31. Oktober 1953 wurden die Hauptassistenten den Kurstitularen beigeordnet, um ihnen in ihrem Lehrauftrag, im Bereich der Organisation, Beaufsichtigung und Beurteilung der Arbeiten der Studenten sowie in bezug auf die wissenschaftliche Tätigkeit des Dienstes beizustehen.

Die Konservatoren, die Fakultätslehrbeauftragten und Konservatoren-Lehrbeauftragten waren gemäß den Artikeln 16 und 17 des vorgenannten königlichen Erlasses hauptsächlich mit Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich betraut.

B.1.4.3. Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und Kontrolle der Universitätsanstalten bestimmte, daß die Verwaltungsräte der vom Staat subventionierten Universitätseinrichtungen für ihr Personal ein Statut festlegen, das mit dem durch die Gesetze und Verordnungen für das Personal der staatlichen Universitätseinrichtungen festgelegten Statut gleichwertig ist.

B.1.4.4. Kraft Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 bezüglich des Unterrichtswesens können die Mitglieder des wissenschaftlichen Personals nur dann ein Ruhegehalt zu Lasten der Staatskasse beanspruchen, wenn sie unter anderem « die wissenschaftliche Anciennität erworben haben und die Titel besitzen, die für die feste Anstellung zum Assistenten an den Staatsuniversitäten erforderlich sind ». Laut Artikel 4 dieses Gesetzes unterliegen diese Personalangehörigen unter anderem den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die für das wissenschaftliche Personal der Universitäten gelten, was die zu verleihenden Grade und die entsprechenden Gewährungsbedingungen betrifft.

B.2. Die Kläger waren vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft Angehörige des festangestellten wissenschaftlichen Personals der « Vrije Universiteit Brussel ». Sie wurden durch Beschluß der Universitätsverwaltung in Anwendung von Artikel 181 dieses Dekrets in einen Grad des selbständigen akademischen Personals eingestuft, und zwar in den Grad eines Dozenten.

Die Kläger machen geltend, daß die angefochtene Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *bis*) verletzen würde, indem die Amtszeit als ernanntes oder angestelltes Mitglied des Lehrpersonals zwar bei der Ermittlung der erforderlichen Amtszeit als ernanntes oder angestelltes Personalmitglied im Hinblick auf die Ernennung zum Hauptdozenten, Professor, außerordentlichen Professor oder ordentlichen Professor berücksichtigt wird, nicht aber die Dauer der als Mitglied des festangestellten wissenschaftlichen Personals erbrachten Leistungen.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Nicht bestritten wird der Umstand, daß für eine Beförderung innerhalb der Gruppe des selbständigen akademischen Personals Bedingungen hinsichtlich der Amtszeit als ernanntes oder angestelltes Personalmitglied auferlegt werden können.

Der Dekretgeber kann bei der Definition der Amtszeit als ernanntes oder angestelltes Personalmitglied, die für die Ernennung in einem höheren Grad des selbständigen akademischen Personals erforderlich ist, die früher existierenden Unterschiede in der Aufgabenstellung zwischen den Mitgliedern des vorherigen Lehrpersonals und den Mitgliedern des vorherigen festangestellten wissenschaftlichen Personals berücksichtigen, soweit diese Unterschiede im Hinblick auf die

Aufgabenstellung der Mitglieder als selbständigen akademischen Personals erheblich sind.

B.5. Hauptaufgabe der Mitglieder des selbständigen akademischen Personals ist es kraft Artikel 65 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchzuführen sowie akademischen Unterricht zu erteilen.

Eine der Zielsetzungen des vorgenannten Dekrets bestand darin, für all diejenigen, die ihren wissenschaftlichen Werdegang mit der Universität zu verbinden wünschten, eine harmonisch gestaltete Laufbahn zu definieren. Die bisherige Unterscheidung zwischen den Mitgliedern des « festangestellten wissenschaftlichen Personals » und den Mitgliedern des « Lehrpersonals » wurde aufgehoben, und beide Kategorien wurden grundsätzlich in ein einziges akademisches Korps integriert. Diese Integration lag in der Erwägung begründet, daß die bisherige akademische Laufbahn den neuen Verhältnissen angepaßt werden mußte; dabei handelte es sich etwa um « eine immer größer werdende Überschneidung zwischen dem Dozieren und der Betreuung der Studenten bei Übungen, Praktika und Seminararbeiten ». Diesbezüglich wurde folgendes präzisiert: « Ohne daß die Statuten dies vorsehen, oder sogar entgegen diesen Statuten wurden zahlreiche Mitglieder des festangestellten wissenschaftlichen Personals in der Praxis jahrelang autonom mit selbständigen Lehr- und/oder Forschungstätigkeiten betraut, die offiziell zum Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Lehrpersonals gehören. Die Integration des festangestellten wissenschaftlichen Personals (erste Assistenten, Hauptassistenten und Fakultätslehrbefähigte) und des Lehrpersonals in einem einzigen akademischen Korps stellt im Grunde lediglich die Bestätigung einer spontan zustande gekommenen Situation durch das Dekret dar » (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Fl. Rat, 1990-1991, Nr. 502/1, SS. 35-36, und Bericht, *Parl. Dok.*, Fl. Rat, 1990-1991, Nr. 502/7, S. 15). Der Dekretgeber war der Ansicht, daß diesen Mitgliedern des « festangestellten wissenschaftlichen Personals » der Grad eines Dozenten bzw. - in geringerem Maße - eines Hauptdozenten gewährt würde (Begründungsschrift, ebenda, S. 37).

Die eigentliche Gestaltung der akademischen Laufbahn würde von den Universitäten selbst festgelegt werden, so daß die öffentliche Hand sich darauf beschränken mußte, die Rahmenbedingungen der Personalpolitik zu schaffen. Dabei wurde übrigens ausdrücklich vorgesehen, daß jeder der Grade beim selbständigen akademischen Personal ein Ernennungs- oder Beförderungsgrad war: « Dies bedeutet, daß die Beschäftigung während einer bestimmten Zeit in einem

bestimmten Grad von Rechts wegen keine Graderhöhung mit sich bringt. Will eine Universität ein Mitglied ihres akademischen Personals befördern, so wird sie zu prüfen haben, ob dieses Mitglied die von ihr für jeden dieser Grade vorher festgelegten inhaltlichen Kriterien erfüllt. Die Anciennität ist daher keine ausreichende Begründung für eine Beförderung » (Begründungsschrift, ebenda, S. 36, und Bericht, ebenda, S. 15).

Das Dekret hat überdies die Überbewertung des Dozierens über einen bestimmten Kurs in der akademischen Laufbahn endgültig aufgegeben. « Ungeachtet ihres Grades bekommen die Mitglieder des akademischen Personals nunmehr einen Fachbereich zugeteilt. Innerhalb dieses Fachbereichs verteilt die Universitätsverwaltung bzw. verteilen die von ihr bestimmten Organe (Fachgruppen, Abteilungen) die zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben sowie die Dienstleistung für die Allgemeinheit auf das gesamte zur Fachgruppe gehörende selbständige akademische Personal. Die drei Aufgabenbereiche der Universität werden nunmehr alle als gleichwertig betrachtet. Die am besten geeignete und am stärksten motivierte Person wird mit einem von diesen Aufgabenbereichen betraut » (Begründungsschrift, ebenda, S. 37, und Bericht, ebenda, SS. 15-16).

Aus diesen Feststellungen schließt der Hof, daß die bloße Amtszeit als ernanntes oder angestelltes Mitglied des Lehrpersonals gemäß der vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. Juni 1991 anwendbaren Regelung nicht in angemessener Weise rechtfertigen kann, daß hinsichtlich der Ernennungsbedingungen ein Behandlungsunterschied zwischen zwei bisherigen Gruppen, die nunmehr dieses selbständige akademische Personal bilden, eingeführt wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 51 2° des angefochtenen Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Januar 1993 insofern, als er Artikel 181 des Dekrets vom 12. Juni 1991 « betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap » (bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft) um einen Absatz 8 ergänzt, für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. März 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève